

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst/Bibliothek Benutzungsordnung

Stand: 04/2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek gehört zu den künstlerischen Einrichtungen der Hochschule.
- (2) Der Bestand der Bibliothek ist seit 1993 im Südwestdeutschen Katalogverbund (SWB) verzeichnet. Zusätzlich sind sämtliche Medien der Hochschule im OPAC (Online Katalog) recherchierbar.
- (3) Die Öffnungszeiten werden per Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur an Hochschulangehörige möglich. Kontaktstudenten (GmbH) sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos. Die Erhebung von Gebühren in bestimmten Fällen regelt die „Ordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (GO)“ vom 20.12.2006.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung im Vernehmen mit dem Rektor/der Rektorin.
- (4) Die Bibliothek steht zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung der Bibliotheksrechner bleibt ausschließlich den Angehörigen der Hochschule vorbehalten.

§ 3 Anmeldung/Leseausweis

- (1) Der Leseausweis ist in die Hochschul-Card integriert und berechtigt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule zur Ausleihe. Ausleihe ist nur mit gültigem Ausweis möglich.
- (2) Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich dem Studentenbüro mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe / Verlängerung

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Noten und Zeitschriften beträgt 56 Kalendertage und kann bis zu 3 Mal verlängert werden, falls das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
- (2) Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien sowie Werke aus Seminarapparaten können nicht entliehen, dürfen aber zum Scannen sowie in Ausnahmefällen zum privaten Kopieren kurzfristig entnommen werden. (Ausnahme: Altbestand im Magazin)
- (3) Verlängerungen durch die Nutzer per Internet oder per Mail an die Bibliothek unter Angabe des Namens und der Ausweisnummer sowie Vorbestellungen sind möglich.
- (4) DVDs, Freihand-CDs sowie Präsenz-CDs sind für 14 Tage entleihbar, einmalige Verlängerung ist jeweils möglich. Weitere AV-Medien (LP, CD-ROM) können an der Theke zur Tagesnutzung entliehen werden.
- (5) DVD-Mitschnitte von Hochschulproduktionen sind aus rechtlichen Gründen nur den Mitwirkenden zugänglich.

§ 5 Aufenthalt in Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bibliotheksleitung ein vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot erlassen.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen im Eingangsbereich abzulegen. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich; dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeitsplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Die Plakatierung und das Verteilen von Informationsmaterial obliegen den Mitarbeitern der Bibliothek.
- (5) In den Räumen der Bibliothek sind Rauchen, Handys und das Mitbringen von Haustieren verboten. Essen und Trinken bleiben auf die Nutzung des Lesecafés beschränkt.

§ 6 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Alle Noten, Bücher, AV-Medien, Zeitschriften, von der Bibliothek beschaffte Leihmaterialien, Geräte, Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene oder beschädigte Medien müssen ersetzt werden; scheidet eine Wiederbeschaffung aus, wird nach § 5 der GO eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Der Entleiher haftet für Beschädigung durch nicht sachgerechte Bedienung von Geräten und Medien.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird **pro Medium** eine kumulierende Versäumnisgebühr erhoben wie folgt:

1. Mahnung	1,50 Euro
2. Mahnung	3,00 Euro
3. Mahnung	6,50 Euro
4. Mahnung	6,50 Euro
- (3) Sonstige Gebühren fallen bei Kopieraufträgen an (DIN A 4: 0,05 Euro, DIN A 3: 0,10 Euro). Digitale Aufnahmen (Altbestände) werden von der Württembergischen Landesbibliothek im Auftrag angefertigt. Kosten erfragen Sie bitte im speziellen Fall.
- (4) Zur Benutzung der Hochschul-Kopierer in den Ebenen 6 – 8 ist die Hochschul-Card erforderlich, von der die Gebühren direkt abgebucht werden.
- (5) Die Benutzung des Aufsicht-Scanners in der Bibliothek ist kostenlos. Ein eigener, für Windows formatierter USB-Stick ist erforderlich.
- (6) Sämtliche anfallenden Gebühren müssen per Hochschul-Card an der Theke unbefristet beglichen werden.

§ 8 Sonstiges

- (1) Weitergabe von Bibliotheksgut an Dritte ist verboten.
- (2) Die Ausgabe von reversgebundenen Materialien erfolgt unter denselben Bedingungen, die für Bibliotheksgut gelten. Für Verlust haftet der/die jeweilige Entleiher*in.